



**GEMEINDE
RIGGISBERG**

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Reglement über die Spezialfinanzierung zur Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes von erneuerbaren Energien der Einwohnergemeinde Riggisberg (Reglement Spezialfinanzierung Energie)

Genehmigt vom Gemeinderat	14. September 2013
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	2. Dezember 2013
Inkraftsetzung	1. Januar 2014

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern *)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen *)
- Bauverwaltung Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg
- Gemeindeschreiberei Riggisberg

*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Gestützt auf Art. 87 Abs. 1 lit. b der Gemeindeverordnung des Kantons Bern erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Riggisberg folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung zur Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes von erneuerbaren Energien der Einwohnergemeinde Riggisberg (Reglement Spezialfinanzierung Energie)

Artikel 1

Zweck

Diese Spezialfinanzierung bezweckt die Förderung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung von Privaten und Gewerbe im Bereich Energie. Projekte zur Reduktion des Energieverbrauchs und Verlagerung von fossilen bzw. nicht erneuerbarer Energie hin zu erneuerbaren Energieträgern bestehender Gebäude und Anlagen sollen mit wirksamen finanziellen Mitteln angeregt und unterstützt werden.

Artikel 2

Äufnung

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet mit:

- 40% der durch die Energie Versorgung Riggisberg AG (EVR AG) erhobenen Konzessionsabgaben für die Elektrizität für den Ortsteil Riggisberg.
- 40% der durch die BKW AG erhobenen Konzession bzw. Rückvergütung der BKW AG für den Ortsteil Rüti.

² Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

³ Ab einem Fondsvermögen von 1 50'000.00 Franken kann der Gemeinderat den Äufnungssatz heruntersetzen.

Fondsbestand

³ Die Ausrichtung von Beiträgen kann erfolgen, sobald der Fonds eine Summe von 50'000.00 Franken aufweist.

Artikel 3

Mittelverwendung

¹ Gefördert werden ausschliesslich Projekte auf dem Gemeindegebiet Riggisberg. Unterstützt werden natürliche und juristische Personen.

² Folgende Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs können unterstützt werden:

- a) Energetische Sanierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit Baujahr 1990 oder älter (z.B. Wärmedämm-Massnahmen an Aussenwänden, Dächern und Böden, Ersatz von Fenstern). Mit der Sanierung muss eine Energiekennzahl von unter 60 kWh/m² (MINERGIE) erzielt werden.

- b) Energetische Sanierung oder Ersatz von technischen Anlagen durch Anlagen mit hoher energetischer Effizienz (z.B. Nutzung von Abwärme aus Kälteanlagen, industriellen und gewerblichen Prozessen für mindestens 30% des Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser).

³ Folgende Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses bzw. Verlagerung von fossilen, nicht erneuerbaren (Öl oder Erdgas) hin zu erneuerbaren Energieträgern können unterstützt werden:

- a) Ersatz von Öl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch Anschluss an ein mit erneuerbaren Energieträgern betriebenes Fernwärmenetz, durch Holzfeuerung (Stückgut, Schnitzel oder Pellet), durch Wärmepumpen (ausschliesslich mit Ökostrom betrieben), durch Biogas-Anlagen, Anlagen zur Abwärmennutzung oder Wärmekraftkopplungsanlagen.
- b) Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit einer Leistung von mindestens 50 MWh/a wie Kleinwasserkraftwerke, Biogasanlagen, Fotovoltaikanlagen.
- c) Ersatz von Benzin-, Diesel oder Erdgasbetriebenen Fahrzeugen im öffentlichen Gebrauch durch Fahrzeug mit erneuerbaren Energien betriebene Antriebe.

Ausnahmen

⁴ Von Förderbeiträgen ausgenommen sind Photovoltaikanlagen zur eigenen Stromversorgung, Wärmedämmungen bei allen Neubauten, auch bei Neubauten nach Minergie, Minergie-P, Minergie-Eco und Minergie-P-Eco.

Artikel 4

Mittelvergabe

¹ Jährlich werden maximal zwei Projekte mit Förderbeiträgen unterstützt. Die Auswahl erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip des grössten Nettoeffektes auf die Erreichung der Energieziele (Franken pro eingesparter kWh bzw. kg CO₂).

² Beiträge an die energietechnische Sanierung von Gebäuden oder Substituierung von nicht erneuerbaren Energieträgern von anderen Organisationen und Institutionen wie kantonale Beiträge, KEV-Beiträge, MyClimate-Beiträge usw. werden von den Beiträgen aus dem Förderfonds abgezogen.

³ Die Beiträge betragen minimal 10'000.00 bzw. maximal 50'000.00 Franken und nicht mehr als 50% der anrechenbaren Sanierungs- bzw. Anlagekosten.

⁴ Die Vergütung erfolgt für ein beitragsberechtigtes Vorhaben pro Gebäude und Anlage nur einmal.

Artikel 5

Zuständigkeiten ¹ Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat auf Antrag einer Jury.

² Sämtliche Ausgabenbelege sind durch die Sekretärin bzw. den Sekretär (budgetverantwortliche Stelle) zu visieren und durch die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten zur Zahlung anzuweisen. Sie bestätigen damit insbesondere die zweckbestimmte Verwendung gemäss Artikel 1. Im Weiteren gelten für Visum und Zahlungsanweisung die „Weisungen für die Budgetaufstellung, Kreditverwendung und Belegkontrolle“ des Gemeinderates.

Jury ³ Die Jury wird durch den Gemeinderat gewählt und setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Es ist folgende Zusammensetzung anzustreben:

- 1 Gemeinderatsmitglied
- 1 Energiebeauftragter der Gemeinde
- 1 Vertreter der EVR AG
- 1 Vertreter des Gewerbes
- 1 Energiefachberater

Artikel 6

Übergangsregelung Die vom Gemeinderat Riggisberg am 25. Mai 2013 beschlossene Defizitgarantie für die Jahre 2015/2016/2017 für den Start des Wärmeverbundes Riggisberg mit einer Obergrenze von Total 150'000.00 Franken (aus den Konzessionsabgaben finanziert) werden vom Betrag gemäss Art. 2 Abs. 1 für die Äuffnung des Fonds jeweils abgezogen.

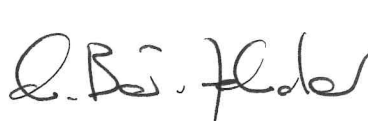
Artikel 7

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

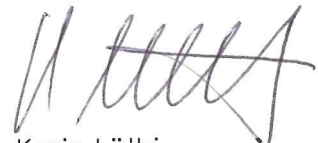
Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Riggisberg vom 2. Dezember 2013 hat dieses Reglement über die Reglement Spezialfinanzierung Energie der Einwohnergemeinde Riggisberg gutgeheissen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG



Christine Bär-Zehnder
Die Präsidentin



Karin Lüthi
Die Gemeindeschreiberin

Riggisberg, 2. Dezember 2013

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement Spezialfinanzierung Energie der Einwohnergemeinde Riggisberg vom 1. November bis 2. Dezember 2013 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 31. Oktober und 7. November 2013 publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG RIGGISBERG

Karin Lüthi
Gemeindeschreiberin

Riggisberg, 2. Dezember 2013